



Landkreis Börde

Der Landrat

Stadt Wolmirstedt
August-Bebel-Straße 2
39326 Wolmirstedt

Per E-Mail

Rechtsamt
Sachgebiet Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.10.15KEW/2021

Sitzung des Stadtrates Wolmirstedt am 18.10.2021

1. Berufung sachkundiger Einwohner
2. Neubesetzung der Ausschüsse

Datum:

13.11.2021

Sehr geehrte Frau Cassuhn,

Sachbearbeiter/in:
Frau Schenk

in den o. g. Angelegenheiten äußere ich mich unter Bezugnahme auf die Vorschriften der §§ 49 Abs. 3, 47 Abs. 1, 3 KVG LSA sowie den Regelungen der gültigen Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt abschließend.

Haus / Raum:
E2 / 151.1

Telefon / Telefax:
+49 3904 7240-4008
+49 3904 7240-54291

E-Mail:
kommunalaufsicht@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

1.
Nach § 49 Abs. 3 KVG LSA kann die Vertretung in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

Dabei verweist Satz 1 darauf, welche Einwohner berufen werden können. Satz 2 regelt ausdrücklich, dass Mitglieder der Vertretung und die Beschäftigten der Kommune nicht berufene Mitglieder im beratenden Ausschuss sein können.

Ausdrücklich regelt Satz 3 der Vorschrift das Verfahren über die Berufung der sachkundigen Einwohner.

Nach § 47 Abs. 1 KVG LSA liegt das Benennungsrecht bei den Fraktionen.

Darüber hinaus legt Satz 3 die Berechtigung der Vertretung zur Berufung der beratenden Mitglieder fest.

Danach stellt die Vertretung durch einen Mehrheitsbeschluss nach § 56 Abs. 2 KVG LSA die Berufung der zuvor von der Fraktion/den Fraktionen benannten Personen als sachkundige Einwohner im beratenden Ausschuss fest. Eine Diskussion zu den benannten Personen durch die Vertretung findet nicht statt.

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 19:00 Uhr

Nach § 49 Abs. 3 KVG LSA sind die sachkundigen Einwohner ehrenamtlich tätig.

Für sie gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 35 und § 43 Abs. 1 und 2 KVG LSA wie für die Mandatsträger.

Ausschlussgründe über den § 41 hinaus, enthält das KVG LSA nicht.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Soweit Herr Mewes sowohl die Beschlussvorlagen, und in der Folge die Feststellungsbeschlüsse in Frage stellt, folge ich seiner Auffassung.

Die per Gesetz festgeschriebene Verpflichtung zur Feststellung der Mitgliedschaft von sachkundigen Einwohnern im beratenden Ausschuss muss sich demnach im Beschlusstext widerspiegeln.

Dieser sollte daher wie folgt lauten: „Der Stadtrat stellt die Mitgliedschaft von Frau/Herrn... als sachkundige/n Einwohner/in im beratenden Ausschuss...fest.“.

Ich gehe davon aus, dass Sie meinen Ausführungen folgen und den rechtmäßigen Zustand durch erneute Behandlung (Feststellungsbeschluss) spätestens in der übernächsten Sitzung des Stadtrates herstellen.

Anderenfalls habe ich über die Anwendung eines förmlichen Aufsichtsmittels, hier die Beanstandung nach § 147 KVG LSA, zu entscheiden.

Ich bitte Sie, mir innerhalb einer Woche Ihre Entscheidung zum weiteren Verfahren mitzuteilen.

2.

Unter Bezugnahme auf unser Telefonat vom 22.11.2021 teile ich zur Rechtslage, die Neubesetzung der Ausschüsse betreffend, Folgendes mit:

§ 47 Abs. 1 KVG LSA bestimmt, die Ausschüsse in der Weise zu bilden, dass die von der Vertretung festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden.

Nach dem Wortlaut des § 47 Abs. 3 KVG LSA stellt die Vertretung, die sich nach den Absätzen 1 und 2 der Vorschrift ergebene Sitzverteilung und Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

Erst dann können die festgestellten Mitglieder ihre Tätigkeit in den Ausschüssen aufnehmen. Die Ausschussbesetzung ist unwirksam, wenn ein Besetzungsbeschluss nicht gefasst wird.

Die gesetzlichen Anforderungen gelten für die erstmalige Besetzung der Ausschüsse nach einer Kommunalwahl ebenso, wie bei einer während der Wahlperiode notwendig werdenden Neubesetzung.

Die namentliche Benennung der auf eine Fraktion entfallenden Ausschusssitze obliegt ihrem eigenen Organisationsrecht.

Der Vertretung ist es verwehrt, auf die personelle Entscheidung der Fraktionen bei der Ausschussbesetzung Einfluss zu nehmen. Die Beschlussfassung der Vertretung hat an dieser Stelle lediglich bestätigenden Charakter.

Auf der Stadtratssitzung am 18.10.2021 wurde mit der Beschluss-Vorlage-Nr.: 283/2019-2024 über die Sitzverteilung der Ausschüsse des Stadtrates Wolmirstedt beschlossen.

Die nachfolgend behandelten Vorlagen-Nrn. 284-287 bezüglich der namentlichen Besetzung wurde lediglich als Information im Rahmen der Tagesordnung behandelt.

Die Stadt Wolmirstedt hat den gesetzmäßigen Zustand in Form einfacher Beschlusses über die namentliche Besetzung der Ausschüsse spätestens zur übernächsten Stadtratssitzung herzustellen.

Ein Recht auf Unterrichtung gemäß § 145 KVG LSA behalte ich mir vor.

Abschließend werden Sie gebeten, die Mitglieder des Stadtrates zeitgleich über den Inhalt meines Schreibens (im Wortlaut) zu informieren.

Herr Mewes erhält eine Information darüber, dass ich das Ergebnis meiner Prüfung der Stadt übermittelt habe mit der Bitte, die Stadträte über den Inhalt (zeitgleich) in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Schenk
Hauptsachbearbeiterin